Die Verfassung der Weimarer Republik

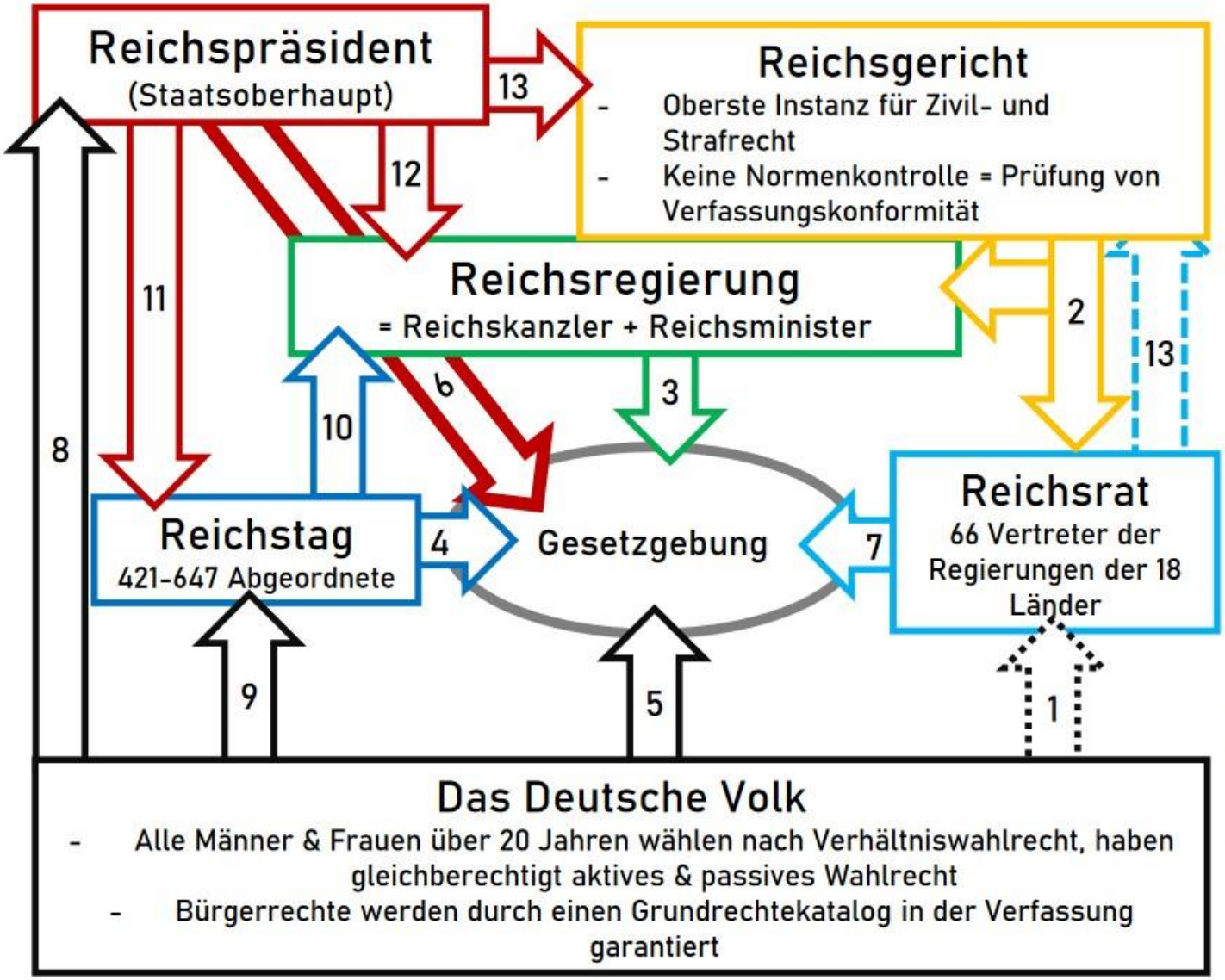

1. Wählen Länderparlamente, aus denen Landesregierungen hervorgehen
2. Entscheidet bei Konflikten zwischen Reich und Ländern
3. Kann Gesetze vorschlagen
4. Kann Gesetze vorschlagen und verabschieden
5. Kann Gesetze per Volksentscheid- und Volksbegehren vorschlagen und verabschieden
6. Kann Notverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen und Bürgerrechte einschränken (§ 48)
7. Kann suspensives (vorläufiges) Veto gegen Gesetze einlegen
8. Wählt auf 7 Jahre
9. Wählt auf 4 Jahre
10. Kann Vertrauen oder Misstrauen aussprechen
11. Kann auflösen (§25)
12. Ernennt und entlässt
13. Ernennt und entlässt auf Vorschlag des Reichsrates